

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 1/10 S

L 4 B 223/09 V (LSG Hamburg)
S 31 V 4/09 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Versorgungsamt,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Anträge des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Verfahren einer
Beschwerde bzw Revision gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom
13. April 2010 und der Untätigkeitsklage gegen das Landessozialgericht Hamburg
werden abgelehnt.

Die Beschwerde und "Revision" des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss werden
als unzulässig verworfen.

Die Untätigkeitsklage wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Kläger hat mit einem an das Landessozialgericht Hamburg (LSG) gerichteten Schreiben vom 22.4.2010 "Beschwerde und Revision" gegen den ihm am 21.4.2010 zugestellten Beschluss des LSG vom 13.4.2010 eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Mit der genannten Entscheidung hat das LSG die Beschwerde des Klägers gegen die Verfügung des Sozialgerichts Hamburg vom 12.6.2009 (Anhörung zum beabsichtigten Erlass eines Gerichtsbescheides) als unzulässig gem § 172 Abs 1 und 2 SGG verworfen. Das Schreiben des Klägers ist vom LSG an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden und hier am 7.5.2010 eingegangen.
- 2 Mit weiterem Schreiben vom 20.5.2010 an das BSG hat der Kläger Untätigkeitsklage gegen das LSG erhoben und PKH für das Verfahren beantragt. Dieses Schreiben ist beim BSG am 26.5.2010 eingegangen.
- 3 Die Prozesskostenhilfeanträge des Klägers sind abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 4 Der Beschluss des LSG vom 13.4.2010 kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Auch das vom Kläger erwähnte Rechtsmittel der "Revision" wäre nicht zulässig; es steht den Beteiligten gem § 160 Abs 1 SGG grundsätzlich nur gegen Urteile eines LSG dann zu, wenn die Revision in dem Urteil des LSG oder in dem Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG zugelassen worden ist.
- 5 Die vom Kläger beabsichtigte Untätigkeitsklage ist ebenfalls nicht zulässig. Die Untätigkeitsklage findet gemäß § 88 SGG ausschließlich statt, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts oder eine Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt ohne zureichenden Grund innerhalb der gesetzlich genannten Fristen sachlich nicht beschieden worden ist.
- 6 Die vom Kläger persönlich angebrachten Rechtsmittel sind schon aus den soeben genannten Gründen unzulässig. Zudem können Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde sowie der Untätigkeitsklage erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).



8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)